

Kunsthfreiheit und Menschenwürde in der Film- und Fernsehproduktion

von

Professor Dr. Dieter Dörr

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht,

Direktor des Mainzer Medieninstituts

I. Einleitung.....	1
II Die Bedeutung der Programmfreiheit.....	4
III. Die Bedeutung der Kunstfreiheit.....	6
IV. Die Menschenwürde als Basis.....	7
1. Allgemeines.....	7
2. Die Grundrechtsqualität der Menschenwürde.....	8
3. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde.....	11
4. Die Menschenwürde und die Schutzpflicht des Staates.....	11
5. Die Pflicht zum Schutz der Menschenwürde und die Rundfunkfreiheit.....	13
IV. Menschenwürde und Fernsehsendungen sowie Filmproduktionen.....	14
V. Ausblick.....	19

I. Einleitung

Mit dem Diskurs zur Filmästhetik in der Medienerziehung sind Fragen der Menschenwürde und der Kunst- sowie der Rundfunkfreiheit angesprochen. Es ist wichtig und verdienstvoll, sich dieser Thematik anzunehmen. Gerade neue Programmformate im Fernsehen und Filmproduktionen geben wegen ihrer manchmal problematischen Inhalte und Ausgestaltungen Anlass, grundlegend darüber nachzudenken, welche Rolle und Funktion elektronische Massenmedien, die ich in den Mittelpunkt meiner Überlegungen stellen möchte, in einer demokratischen Gesellschaft unter Beachtung des im Grundgesetz verankerten Menschenbildes haben. Dies gilt um so mehr, als das Grundgesetz keine wertneutrale Verfassung darstellt, sondern auf Grundwerten beruht, die auch die Grundvoraussetzungen für eine freiheitliche Demokratie bilden. Das Grundgesetz basiert also auf Gemeinschaftswerten, die dem Gedanken der rechtsstaatlichen und freiheitlichen Demokratie verpflichtet sind. Elektronische Massenmedien weisen einen

unmittelbaren Bezug nicht nur zur Demokratie, sondern auch zur persönlichen Freiheit des Einzelnen auf. Gerade der Bezug zur persönlichen Freiheit des Einzelnen gerät oft vollständig aus dem Blickfeld, wenn das Konzept eines funktionalen Verständnisses der Medienfreiheit, das etwa vom Bundesverfassungsgericht durchaus plastisch mit der dienenden Funktion des Rundfunks für Demokratie und Informationsfreiheit bezeichnet wurde, vehement kritisiert, vereinzelt sogar als freiheitsfeindlich diskreditiert wurde. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nur begrenzt beeinflussen kann, so hat es der ehemalige Bundesverfassungsrichter Kirchhof vor gar nicht langer Zeitl - ebenfalls bezogen auf den Rundfunk - ausgedrückt.¹ Er lebt davon, dass ein Grundkonsens über Werte wie Freiheit, Menschenwürde und Gleichheit sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz besteht. Er lebt auch davon, dass die Bürger im Idealfall umfassend und ausgewogen informiert sind, damit die in der Demokratie unabdingbare Meinungsbildung von unten nach oben funktionieren kann. Die Mitwirkung an beiden Aufgaben, die Vermittlung der Grundwerte und umfassender Informationen, ist vornehmste und vordringlichste Aufgabe der elektronischen Massenmedien, nicht der grenzenlose Verkauf von Spaßproduktionen in einer Spaßgesellschaft.

Die Diskussion um die Menschenwürde als Grenze von Programmformaten erhielt mit der Sendung „Big Brother“ eine neue Qualität. Es ging bei „Big Brother“² und es geht bei den daran anknüpfenden neuen Sendeformaten darum, ob die Menschenwürde als Grenze der Programmfreiheit und auch der Kunstfreiheit tangiert oder gar verletzt wird. Damit ist die Frage angesprochen: „Was ist im Fernsehen und bei der Filmproduktion erlaubt?“. Als Jurist muss man zunächst klären, was damit genau gemeint ist. „Was ist im Fernsehen und im Film erlaubt?“

¹ *Paul Kirchhof*, Der Öffentlichkeitsauftrag des öffentlichen Rundfunks als Befähigung zur Freiheit, in: Werte und Wert des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Zukunft, FAR-Tagung 2000, 2001, S. 9 ff. (14 f.).

² Vgl. dazu etwa *Thomas Bohrmann*, „Big Brother“ - Medienethische Überlegungen zu den Grenzen von Unterhaltung, APuZ B 41-42/2000, 3 ff.; *Mark D. Cole*, Privatheit und Recht am Beispiel von „Big Brother“, in Bettina Sokol (Hrsg.), Mediale (Selbst-)Darstellung und Datenschutz, Düsseldorf 2001, S. 67 ff.; *Stefan Huster*, Individuelle Menschenwürde oder öffentliche Ordnung?, JNW 2000, S. 3477 ff.; vorher bereits: *Mark D. Cole*, 1. Mainzer Mediengespräch – Was darf Fernsehen?, K&R 2000, S. 502 ff.; *Udo Di Fabio*, Schutz der Menschenwürde durch allgemeine Programmgrundsätze, 2000; *Dieter Dörr*, „Big Brother“ und die Menschenwürde, Frankfurt a. M. 2000; *ders.*, Farbe bekennen – Menschenwürde als Grenze der Programmfreiheit, epd medien Nr. 55 vom 12. Juli 2000, S. 5 ff.; *Dörr/Cole*, „Big Brother“ – oder: Menschenwürde als Grenze der Programmfreiheit, K&R 2000, S. 369 ff.; *Werner Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, 2000; *Hubertus Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, Sonderdruck RTKom, 2000; *Henning Hartwig*, „Big Brother“ und die Folgen, JZ 2000, 967 ff.; *Walter Schmitt Glaeser*, „Big Brother“ ist watching you - Menschenwürde bei RTL 2, ZRP 2000, S. 395 ff.

bedeutet die Frage nach dem rechtlichen Dürfen, nach dem, was die bestehenden Regelungen zulassen. Es ist auch durchaus interessant, darüber zu streiten, inwieweit man das bestehende Regelungswerk verändern sollte, könnte oder dürfte. Was soll also Fernsehen in Zukunft dürfen? Die letztgenannte Frage muss im gesellschaftlichen Diskurs erörtert und dann, wenn die Diskussion stattgefunden hat, von Politikern auf dem Gesetzgebungswege voran gebracht werden. Bei diesen Gesetzen wird natürlich wiederum die Frage zu stellen sein, inwieweit solche gesetzlichen Regelungen etwa die Rundfunkfreiheit, insbesondere die Programmgestaltungsfreiheit, und die Kunstfreiheit beeinträchtigen dürfen.

Warum gehe ich auf diese kleine, aber bedeutsame Unterscheidung am Anfang ein? Hier liegt meiner Ansicht nach eines der großen Probleme der Diskussion um die neuen Sendeformate, wie sie schon im Zusammenhang mit der ersten Staffel von „Big Brother“ geführt wurde. Der Wunsch, eine Sendung nicht im deutschen Programm zu finden, wurde allzu oft vorschnell mit einem Gebot einer Untersagung aus juristischen Gründen verbunden, ohne dass im einzelnen und differenziert die Haltbarkeit dieser These jeweils überprüft wurde.³ Ich möchte genau auf diesen Bereich eingehen, also auf die Frage, ob und inwieweit – exemplarisch am Beispiel der Menschenwürde – Programmfreiheit und Kunstfreiheit beschränkt und Programmformate untersagt werden dürfen. Diese Frage hat durch die neuen Programmformate im Fernsehen noch an Bedeutung gewonnen. Die Sendung „Big Brother“ war und ist nämlich nur ein Prototyp für eine sich rasant ausbreitende Vielfalt von Spielarten dieser Nabelschau auf die menschliche Privatsphäre.⁴ So sind etwa die als „Trash Talk Shows“ bekannten Zurschaustellungen privater und häufig höchst intimer Alltagsprobleme zu nennen. Diese werden von Betroffenen in einer als Streitgespräch angelegten und von einem mit überlegenem Sachwissen ausgestatteten Moderator geführten Diskussion vor einem meist erregt mit diskutierenden Saalpublikum ausgebreitet.⁵ Schließlich geht es um das schon seit längerem bekannte Phänomen der übermäßigen auf reine Sensationsgier angelegten Darstellung von Gewalt oder Pornographie, in der die häufig äußerst brutal dargestellte Vernichtung oder Verletzung menschlichen Lebens oder die

³ Vgl. etwa vor dem Start der Sendung *Wolfgang Thaenert*, epd medien Nr. 99 vom 18. Dezember 1999, S. 17 f.

⁴ Zu diesem Phänomen allgemein der Tagungsband (Mediale) Selbstdarstellung und Datenschutz (Fn. 2).

⁵ Vgl. *Di Fabio* (Fn. 2), S.42 f, 56 f.

sexuelle Verfügbarmachung von Frauen oder Männern gleichsam als Selbstzweck im Vordergrund steht.⁶

Dabei folgen die privaten Rundfunkveranstalter und manche Filmproduzenten dem Gesetz eines ständig sich steigernden Bedürfnisses nach Sensationen.⁷ Sie bringen daher eine Vielzahl neuer Psychoshows auf den Markt, welche die in „Big Brother“ angelegten Probleme weiter zuspitzen. Zu nennen sind neben weiteren Staffeln von „Big Brother“ u.a. die bereits auf Sendung gegangenen Formate „GirlsCamp“, „House of Love“, „Expedition Robinson“⁸, „Inselduell“ und „Der Maulwurf“ und „Dschungelcamp“. Diese Flut neuer Psychoshows mit ausdrücklich gegenüber der ersten Staffel von „Big Brother“ als härter bezeichneten Regeln macht es erforderlich, erneut eine Diskussion über die aus der Menschenwürde solchen Sendungen gezogenen Grenzen zu führen. Das gleiche gilt für bestimmte Filme mit exzessiven Gewaltdarstellungen. Um die aufgeworfenen Fragen einer Lösung zuzuführen, ist es notwendig, einige grundsätzliche Ausführungen zur Bedeutung der Menschenwürde und zu deren Verhältnis zur Programmfreiheit als Teil der Rundfunkfreiheit sowie zur Kunstfreiheit zu machen.

II Die Bedeutung der Programmfreiheit

Wenn man die Problematik von der Rundfunkfreiheit her angeht und also danach fragt, was Fernsehen darf, dann kann man frei nach Tucholsky sagen, Fernsehen darf zunächst einmal alles oder zumindest sehr vieles. Warum aber? Dies ist verbunden mit der großen Bedeutung der Meinungsfreiheit und eben auch der Rundfunk- und der Pressefreiheit, die in Deutschland auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁹ bereits seit dem berühmten Lüth-Urteil¹⁰ überragendes Gewicht haben. In der Terminologie des Bundesverfassungsgerichts sind die Rechte aus Art. 5 Abs. 1 GG für die Demokratie

⁶ Vgl. *Stephan Detjen*, Rechtliche Vorgaben und Verfahren für die Kontrolle von Gewalt- und Sexdarstellung im Rundfunk, ZUM 1994, 78 ff.

⁷ Vgl. insoweit auch die Kontroverse um Äußerungen des Geschäftsführers von RTL II, *Josef Andorfer*, die dieser bei einem internen Treffen der Landesmedienanstalten getätigt und die zu scharfer Kritik u.a. vom Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, *Wolf-Dieter Ring*, geführt hat, Meldungen in epd medien Nr. 28/29 vom 11. April 2001, S. 12 f. und Nr. 30/31 vom 21. April 2001, S. 13. Vgl. auch *Cole*, 1. Mainzer Mediengespräch (Fn. 2), S. 503 („Quote gegen Ethik?“), und *Claus Morhart*, Ungebremst, epd medien Nr. 12 vom 14. Februar 2001, S. 3, 4.

⁸ Dieses Format soll unter de Titel „Gestrandet“ weiter auf RTL II gezeigt werden (vgl. Meldung 121697 vom 17.04.2001 in newsroom.de), wohingegen zahlreiche andere Formate wie „To Club“ (RTL II) vorzeitig abgesetzt wurden oder auf eine Neuauflage verzichtet wird (z.B. „Inselduell“ und „GirlsCamp“ bei SAT 1).

⁹ Vgl. etwa die Rundfunkurteile BVerfGE 12, 205; 31, 314; 57, 295; 73, 118; 74, 297; 83, 238; 87, 181; 90, 60.

¹⁰ BVerfGE 7, 198.

„schlechthin konstituierend“¹¹. Der Meinungsbildungsprozess durch die Medien trägt in ganz erheblichem Umfang zur Information der Wahlbürger bei. Es ist also eine Grundvoraussetzung für eine Demokratie, dass freier Rundfunk, dass freie Presse, dass freie Meinungsbildung stattfinden kann. Ich meine, um das ganz deutlich zu sagen, dass unsere freiheitliche Rundfunkverfassung und dabei vor allem auch die Organisation und die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu Beginn der Bundesrepublik Deutschland, die wir Deutschen nicht selber erfunden haben, sondern die im wesentlichen ein durch das Zusammenwirken britischer und amerikanischer Vorstellungen geprägtes Geschenk der Westalliierten darstellt,¹² neben der freien Marktwirtschaft ganz entscheidend zum Funktionieren dieser bundesdeutschen Demokratie beigetragen haben.

Bei den Diskussionen um zweifelhafte Programmformate darf die demokratische und gesellschaftspolitische Rolle des Rundfunks nicht in Vergessenheit geraten. Viele sehen Rundfunk nur noch unter seinen kommerziellen Bedingungen, aber überhaupt nicht mehr als demokratisches Medium, als Meinungsbildungsinstrument und auch dem muss man entschieden entgegen treten, ohne dass man die wirtschaftliche Bedeutung des Rundfunks dabei etwa vergisst.

Das eben Gesagte bedeutet allerdings nicht, dass der Rundfunk staatlicherseits überhaupt nicht reglementiert werden darf. Vielmehr hat der Staat gerade wegen der Einflussmöglichkeiten und der Suggestivkraft dieses Mediums, die in besonderer Weise vom Fernsehen als Teil des Rundfunks ausgehen, auch dafür Sorge zu tragen, dass vielfältige und umfassende Information stattfindet. Er hat insoweit einen Ausgestaltungsauftrag.¹³ Dies macht die Rolle für den Staat und hier für die Länder durchaus schwierig. Sie müssen nämlich einerseits die Staatsfreiheit des Rundfunks¹⁴ beachten, sie müssen aber andererseits auch gesetzlich die Voraussetzungen für freien Rundfunk schaffen. Das sind zwei Aufgaben, die gegeneinander laufen und die nicht leicht zu bewältigen sind.

Der Ausgestaltungsauftrag gilt nicht nur für das Zulassungsverfahren, sondern auch für die Zeit nach der Zulassung eines Fernsehprogramms. Es muss eine gewisse

¹¹ BVerfGE 20, 56, 97; 35, 202, 222; 74, 297, 338; 93, 266, 292 f.

¹² Dieter Dörr, Unabhängig und gemeinnützig, Ein Modell von gestern?, in: ARD (Hrsg.), 50 Jahre ARD, Baden-Baden 2000, S.12 ff.

¹³ Vgl. nur BVerfGE 57, 295, 320; 73, 118, 159 f.; 83, 238, 322; 90, 60, 87 f.; 95, 220, 236.

¹⁴ Dazu BVerfGE 73, 118, 182 f.; 88, 25, 36; 90, 60, 88 ff.

Überprüfung, eine gewisse Kontrolle daraufhin erfolgen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen von den Programmveranstaltern im Tagesgeschäft eingehalten werden. Diese Kontrolle geht weit. Gravierende Verstöße gegen Programmgrundsätze und sonstige Bestimmungen der Rundfunkgesetze und des Rundfunkstaatsvertrages können im äußersten Fall sogar zum Entzug einer Sendeerlaubnis führen, also zur Folge haben, dass der Veranstalter kein Programm mehr ausstrahlen darf.¹⁵ Dabei drohen Konflikte mit der Rundfunkfreiheit. Von grundsätzlicher Bedeutung bei der Rundfunkfreiheit ist die Programmgestaltungsfreiheit bzw. die Programmautonomie. Die Programmgestaltungsfreiheit macht den subjektiven Kern der Rundfunkfreiheit aus¹⁶; sie kommt sowohl den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten¹⁷ als auch in gleicher Weise den privaten Rundfunkveranstaltern¹⁸ zugute. Insoweit ist völlig unbestritten, dass es sich um ein subjektives, mit der Verfassungsbeschwerde einklagbares Grundrecht handelt.

Die Programmfreiheit kann aber durchaus beschränkt werden, etwa durch Regeln, die in Gesetzen niedergelegt und die ihre Grundlage in der Ausgestaltungsbefugnis des Art. 5 Abs. 1 GG oder in den Schrankenbestimmungen des Art. 5 Abs. 2 GG finden.¹⁹ Danach sind Schranken der Rundfunkfreiheit etwa die allgemeinen Gesetze, aber auch der Jugendschutz oder der Ehrenschatz, also bestimmte auch grundrechtlich gewährleistete Rechte anderer. Ich möchte aber auf diese Problematik gar nicht näher eingehen und auch nicht ausloten, wie man solche Programmgrundsätze im einzelnen einordnen muss²⁰, weil es hier um ein anderes und besonderes Problemfeld geht, nämlich um die Menschenwürde.

III. Die Bedeutung der Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG stellt ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht dar. Damit kommt Werken, die dem Kunstbegriff des Art 5 Abs. 3 GG zuzuordnen sind, verfassungsrechtlich sogar ein stärkerer Schutz zu als den Rundsendungen. Die Rundfunkfreiheit ist - wie gezeigt - dem qualifizierten

¹⁵ Dazu *Dörr/Cole* (Fn. 2), S. 370.

¹⁶ BVerfGE 59, 231, 258; 87, 181, 200 f.

¹⁷ Vgl. etwa BVerfGE 90, 60, 87.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 95, 220, 234.

¹⁹ Zur Differenzierung hinsichtlich rundfunkrechtlicher Normen: *Dörr/Cole* (Fn. 2), S. 371 f.

²⁰ Dazu etwa *Di Fabio* (Fn. 2), S. 67 ff.; *Frotscher* (Fn. 2), S. 30 ff.; Ausführlich *Dörr/Cole* (Fn. 2), S. 371 ff.

Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG unterworfen,²¹ während die Kunst nur durch die verfassungsimmanenten Schranken im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränkt werden dürfen.²²

Bei der Kunst bereitet die Definition des Schutzbereiches Schwierigkeiten.²³ Das Bundesverfassungsgericht hat die Kunst als Tätigkeit beschrieben, die auf freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden.²⁴ Dass diese Definition nur eine Annäherung an den Prozess künstlerischen Arbeitens darstellen kann, liegt in der Natur des Gegenstandes, da die Kunst als Suche nach neuen Ausdrucksformen nie abgeschlossen sein kann.²⁵

Gerade Kinofilme fallen ganz unbestritten unter den weiten Kunstbegriff, wie ihn das Bundesverfassungsgericht vertritt. Die Schranken der Kunstfreiheit sind aus der Verfassung selbst abzuleiten. Aber bei der Menschenwürde geht es auch in Bezug zur Kunstfreiheit um ein besonderes Problemfeld.

IV. Die Menschenwürde als Basis

1. Allgemeines

Das Grundgesetz ist eine wehrhafte, seine Grundwerte in Art. 79 Abs. 3 GG für unverbrüchlich und unabänderlich erklärende Verfassung, die für ihre Kernprinzipien entschieden streitet.²⁶ Sie beruht gerade nicht auf der Beliebigkeit der Werte, die es etwa zulässt, dass gegenläufige Rechtskulturen miteinander um die Vorherrschaft streiten und der Verfassungsstaat zusieht, wer letztlich als Sieger aus dem Streit hervorgeht. Den Grundwert unserer Verfassung bildet das Prinzip der Menschenwürde, das nicht nur unabänderlich, sondern auch unantastbar ist. Zudem baut unsere Kultur auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der gegenseitigen Achtung und Toleranz und der Religionsfreiheit auf.

Schon der Wortlaut der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 5 u. 8 JMStV macht den engen Zusammenhang zwischen den Medien und dem Schutz der Menschenwürde deutlich. So verknüpfen § 4 Abs. 1 Nr. 3, 5 u. 8 JMStV vom 8.10.2002, der am 1.4.2003 in Kraft getreten ist, eine Verletzung der Menschenwürde mit der

²¹ Vgl. dazu das Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, *BVerfGE* 7, 198, 209 f., danach ständige Rechtsprechung, vgl. etwa *BVerfGE* 95, 220, 235 f.

²² Dazu *BVerfGE* 30, 173, 193 f.

²³ Für die Definition der Kunst vgl. *BVerfGE* 30, 173, 188 f.; 67, 213, 225 ff., 81, 278, 291.

²⁴ *BVerfGE* 30, 173, 188 f.; 83, 130, 138 f..

²⁵ Vgl. dazu auch *BVerfGE* 67, 213, 224 ff.

²⁶ Vgl. *Kirchhof* (Fn. 1), S. 14.

Rechtsfolge, dass die betreffende Sendung unzulässig ist. Auch die Vorschriften des § 41 Abs. 1 Satz 2 RStV, der durch den JMStV nicht geändert wurde, und des § 3 Satz 1 RStV binden die Rundfunkprogramme an die Menschenwürde, was zur Folge hat, dass ein Verstoß gegen den allgemeinen Programmgrundsatz des § 41 Abs. 1 Satz 2 RStV bzw. des § 3 Satz 1 RStV vorliegt, wenn die Menschenwürde missachtet wird.

2. Die Grundrechtsqualität der Menschenwürde

Die jeder Staatsgewalt auferlegte Pflicht zur Achtung der Menschenwürde verbietet schon nach ihrem Wortlaut staatliche Eingriffe in den geschützten Bereich, beschreibt also den klassischen Abwehrcharakter, der bei allen Grundrechten im Vordergrund steht. Insoweit kommt der Menschenwürde durchaus eine eigene Substanz zu; sie ist nicht etwa nur der Kernbestand der in den Grundrechten der Art. 2 bis 19 GG geschützten Freiheiten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont und zutreffend darauf hingewiesen, dass die Würde des Menschen den höchsten Rechtswert der Verfassung darstellt.²⁷ Man hat also von jeher der Menschenwürde einen negativen, abwehrenden Charakter zugesprochen.²⁸ Sogar die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Verpflichtung, die Menschenwürde zu schützen, wurde zunächst einmal im Sinne der Abwehr drohender staatlicher Tätigkeiten verstanden.²⁹

Schon in diesem Zusammenhang ist es allerdings schwierig, die Frage zu beantworten, was „Menschenwürde“ bedeutet. Ohne dass diese Frage an dieser Stelle im Einzelnen vertieft werden kann, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Einigkeit darin, dass die Menschenwürde nicht nur dann verletzt ist, wenn „die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht ... Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine verächtliche Behandlung“ ist. Sonst würde man nämlich die unabänderliche Menschenwürde auf ein Verbot der Wiedereinführung von Folter, des Schandpfahls und der Methoden des Dritten

²⁷ Vgl. BVerfGE 6, 32 (36, 41); 12, 45 (53); 30, 1 (40); 45, 187 (227); BVerfGE 32, 98 (108); 50, 166 (175); 54, 341 (357) („oberster Wert“); BVerfGE 87, 209 (228) („tragendes Konstitutionsprinzip“); siehe dazu *Hartmut Schiedermaier*, Hoffnung und Menschenwürde. Das Erbe des Sisyphos, in: Festschrift für Stern, 1997, S. 63 ff. (76 f.).

²⁸ So schon die frühe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 1, 97 (104).

²⁹ Vgl. dazu *Günter Dürig*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes, AöR 81 (1956), 117 ff. (118).

Reichs reduzieren.³⁰ Das Grundgesetz will aber mit der Verankerung der Menschenwürde in Art. 1 GG, ihrer Unantastbarkeit und Unabänderlichkeit etwas anderes erreichen. Es geht ihm darum, dass die freie menschliche Persönlichkeit auf die höchste Stufe der Wertordnung gestellt wird, dass sie einen Eigenwert und eine Eigenständigkeit hat. Demnach hat alle Staatsgewalt den Menschen in seiner Eigenständigkeit und seinem Eigenwert zu achten. Der Staat darf den Menschen also nicht „unpersönlich“ wie einen Gegenstand behandeln, auch dann nicht, wenn dies nicht aus Missachtung des Personenwerts, sondern in „guter Absicht“ geschieht.³¹ Aus diesen Überlegungen hat das Bundesverfassungsgericht die berühmte Formel entwickelt, es widerspräche der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen und kurzerhand von Obrigkeit wegen über ihn zu verfügen.³² Bei dieser Definition handelt es sich nicht um eine Floskel, sondern um einen aus Art. 1 Abs. 1 GG herzuleitenden Grundsatz, der der Staatsgewalt unmittelbare Grenzen setzt.³³ Der dem Begriff der Menschenwürde entnommene, negativ abwehrende Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG in Gestalt der Objektformel, die auf *Dürig*³⁴ zurückgeht und an ethische Maximen *Kants* angelehnt ist,³⁵ hat in Literatur und Rechtsprechung auch anschließend nahezu uneingeschränkte Zustimmung erfahren.³⁶

Mit der Feststellung, dass der Menschenwürde ein abwehrender Charakter zukommt, ist allerdings noch nicht entschieden, ob es sich bei Art. 1 Abs. 1 GG tatsächlich um ein echtes Grundrecht handelt. Im Hinblick auf den Abwehrcharakter erscheint es allerdings folgerichtig, der Menschenwürdegarantie den normativen Charakter eines subjektiven Rechts zuzusprechen, wie er die freiheitlichen traditionellen Grundrechte kennzeichnet. Daher wird in der Literatur die Grundrechtsqualität des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG ganz überwiegend zu Recht bejaht.³⁷

³⁰ So die explizite Aufzählung in BVerfGE 30, 1 (39).

³¹ So explizit BVerfGE 30, 1, (40).

³² Vgl. BVerfGE 27, 1 (6); 30, 1 (40); vgl. auch BVerfGE 45, 187 (228).

³³ Wiederum deutlich BVerfGE 30, 1 (40).

³⁴ Vgl. *Dürig* (Fn. 29), 127.

³⁵ Vgl. *Immanuel Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Ed. Vorländer 1959, S. 21.

³⁶ Vgl. nur BVerfGE 50, 166 (175); 63, 133 (143); 74, 102 (120, 122); 87, 209 (228). Vgl. aus der Literatur etwa *Peter M. Huber*, *Das Menschenbild im Grundgesetz*, Jura 1998, 505 ff., (507).

³⁷ Vgl. dazu etwa *Peter Badura*, *Generalprävention und Würde des Menschen*, JZ 1964, 337 ff. (342); *Ernst Benda*, *Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht*, in: *Benda/Maihofer/Vogel* (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2. Aufl., 1994, § 6 Rdnr. 1 f. und 8; *Peter Häberle*, *Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 1987, § 20 Rdnr. 74; *Werner Krawietz*, *Gewährt Art. 1 Abs. 1 GG dem Menschen ein*

Festzuhalten bleibt also, dass die Menschenwürde nicht nur eine Staatsfundamentalnorm, ein oberstes Prinzip des objektiven Rechts und den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung darstellt, der zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes gehört, sondern auch ein echtes Grundrecht, also ein subjektives Recht ist.

Da eine genauere positive Umschreibung der Menschenwürde nicht möglich ist, hat man sich bemüht, dem Würdebegriff in einer Negativformulierung normative Konturen zu verleihen, also die Menschenwürde vom Verletzungsvorgang her zu bestimmen. Auch hier nimmt *Dürig*, wie bereits erwähnt, eine zentrale Rolle ein. Ausgehend von der von ihm im Zusammenhang mit der positiven Begriffsbestimmung betonten besonderen Subjektqualität des Menschen hat er die berühmte Objektformel entwickelt und wie folgt formuliert:

„Die Menschenwürde als solche ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“³⁸

Nicht nur in der Lehre³⁹, sondern auch in der Rechtsprechung hat die Objektformel nachdrückliche Zustimmung gefunden.⁴⁰ Diese Objektformel ist auch entgegen mancher Kritik in der Literatur⁴¹ durchaus nicht überholt, sondern ein anerkanntes und auch heute noch tragfähiges Fundament für die Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG. Zwar ist einzuräumen, dass die Konkretisierung der Objektformel, die immer schwierig war, heute noch kritikanfälliger ist, weil die Voraussetzungen ihrer Konstruktion, also das Bild vom Menschen, der zur eigenen Entscheidung befähigt und zur Selbstbestimmung fähig ist, nicht mehr fraglos hingenommen werden.⁴² Dem

Grundrecht auf Achtung und Schutz seiner Würde?, in: Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 1977, S. 245 ff. (245); *Philip Kunig*, Das Rechtsstaatsprinzip, 1986, S. 337; *ders.*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 1992, Art. 1 Rdnr. 3 und 29; *Klaus Stern*, Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, in: Festschrift für Scupin, 1983, S. 627 ff. (634); *Reinhold Zippelius*, Bonner Kommentar, Loseblatt, Drittbearbeitung 1989/1995, Art. 1 Rdnr. 24 ff.; *Adalbert Podlech*, in: GG-Alternativkommentar, 2. Aufl., 1989, Art. 1 I Rdnr. 61; jüngst ebenso *Wolfram Höfling*, in: Sachs, GG-Kommentar, 2. Aufl. 1999, Art. 1 Rdnr. 3 ff.

³⁸ Vgl. *Dürig* (Fn. 29), 127.

³⁹ Vgl. etwa *Häberle*, in: Isensee/Kirchhof (Fn. 37), § 20 Rdnr. 38, 43; *Kunig*, in: v. Münch/Kunig (Fn. 37), Art. 1 Rdnr. 22 f.

⁴⁰ Vgl. etwa BVerfGE 9, 89 (95); 27, 1 (6); 28, 386 (391); 50, 166 (175); 57, 250 (275); 63, 133 (142 f.).

⁴¹ Vgl. etwa *Christoph Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997, S. 20 ff. m.w.Nachw., der eine gänzlich andere, mich in Begründung und Ergebnis nicht überzeugende Konzeption der Menschenwürde vertritt.

⁴² Ebenso *Udo Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, 2000, S. 17 ff.

ist aber entgegenzuhalten, dass dem Grundgesetz dieses Menschenbild zugrunde liegt.

3. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde

Nach der Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG ist die Menschenwürde unantastbar. Auch bei dieser Formulierung handelt es sich um eine rechtlich verbindliche Aussage. Der Menschenwürde kommt insoweit ein besonderer Rang zu, der auch durch Art. 79 Abs. 3 GG bestätigt wird. Nur das Grundrecht des Art. 1 Abs. 1 GG wird von der Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes erfasst, alle anderen Grundrechte können von einer verfassungsändernden Mehrheit verändert, möglicherweise – sofern nicht ihr Kern durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist – sogar abgeschafft werden. Der besondere Rang der Menschenwürde kommt zudem auch in Art. 23 Abs. 1 GG zum Ausdruck, der ebenfalls unterstreicht, dass es sich um eine unaufhebbare und unaufgebbare Norm handelt. Mit dem Begriff „unantastbar“ macht das Grundgesetz deutlich, dass die Menschenwürdegarantie ein besonderes Gewicht besitzt, also den Höchstwert und das Fundament der Verfassung bildet.⁴³ Die Menschenwürde ist insbesondere nicht abwägungsfähig mit anderen Grundrechten, was das Bundesverfassungsgericht erst unlängst wieder eindringlich und eindeutig betont hat.⁴⁴ Dies bedeutet, dass dem Staat jeglicher Eingriff in den Bereich der Menschenwürde schlechthin untersagt ist. Weder der Wortlaut noch der Sinn des Art. 1 Abs. 1 GG lassen es zu, dass die Menschenwürde zugunsten eines anderen Grundrechts zurückzutreten habe; mit der Feststellung, dass der Staat in die Menschenwürde eingegriffen hat, steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch fest, dass das Grundgesetz verletzt wurde.⁴⁵

4. Die Menschenwürde und die Schutzpflicht des Staates

Entscheidende Bedeutung kommt im Zusammenhang mit Sendungen in den elektronischen Medien und Spielfilmen, die eventuell die Menschenwürde berühren, der allgemein als „Schutzpflicht“ bezeichneten Aufgabe des Staates zu. Es geht nämlich nicht um die Frage, ob der Staat selber Eingriffe vornimmt, sondern um die

⁴³ Dazu grundlegend z.B. BVerfGE 32, 98 (108); 87, 209 (228).

⁴⁴ Vgl. BVerfGE 93, 266 (293).

⁴⁵ So explizit schon BVerfGE 6, 32 (41); im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht 80, 367 (373 f.); bestätigend *Christian Starck*, in v.Mangoldt/Klein/ders., GG-Komm., 4. Aufl. 1999, Art. 1 Rdnr. 31; anders nur *Michael Kloepfer*, Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - dargestellt am Beispiel der Menschenwürde, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, 1976, 405 (411 f., 417 f.); tendenziell auch *Jörg Lücke*, Begründungszwang und Verfassung, 1987, S. 74 ff.

Problematik, ob er sich schützend und fördernd vor die Menschenwürde seiner Bürger stellen muss, um diese vor Beeinträchtigungen von dritter Seite zu bewahren.

Bereits im Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG kommt ein Gedanke zum Ausdruck, der im Zusammenhang mit den Grundrechten eine wichtige Rolle spielt. Es handelt sich dabei um den Gedanken der Schutzpflicht des Staates. Die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG bezeichnet es ausdrücklich als Aufgabe jeglicher staatlicher Gewalt, die Menschenwürde nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. Diese ausdrückliche Regelung staatlicher Schutzpflichten in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, die auch in Art. 6 Abs. 1, 2 und 4 GG enthalten ist, wurde später ganz allgemein für den Gedanken einer grundrechtlichen Schutzpflicht⁴⁶ fruchtbar gemacht. Diese Frage braucht aber hier nicht vertieft zu werden.

Interessant ist im Zusammenhang mit der Menschenwürde vielmehr ein zweiter Ansatz, der für die Schutzpflicht nutzbar gemacht wurde. Die Schutzpflicht wurde nämlich auch, jedenfalls in einem bestimmten Bereich, mit der ausdrücklichen Formulierung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG begründet. So weist das Bundesverfassungsgericht im ersten Urteil zur Fristenlösung in diese Richtung:

„Sie [gemeint ist die Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu schützen] ergibt sich darüber hinaus auch aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, denn das sich entwickelnde Leben nimmt auch an dem Schutz teil, den Art. 1 Abs. 1 GG der Menschenwürde gewährt. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.“⁴⁷

⁴⁶ Vgl. dazu grundlegend *Ernst Benda*, Technische Risiken und Grundgesetz, in: Blümel/Wagner (Hrsg.), Technische Risiken und Recht, 1981, S. 5 ff.; *ders.*; Verfassungsrechtliche Aspekte des Umweltschutzes, UPR 1982, 241 (243 f.); *Johannes Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 1992; *Dieter Dörr*, Die deutsche Handelsflotte und das Grundgesetz, 1988, S. 172 ff.; *Hans-Uwe Erichsen*, Grundrechtliche Schutzpflichten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Jura 1997, 85 ff.; *Georg Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit – Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, 1987; *Josef Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, 1983; *Josef Isensee*, Das Grundrecht als Abwehrrecht und staatliche Schutzpflicht, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, 1992, § 111; *Eckart Klein*, Diplomatischer Schutz und grundrechtliche Schutzpflichten, DÖV 1977, 704 ff.; *ders.*, Grundrechtliche Schutzpflichten und Auslandsschutz, in: Eckart Klein, Bundesverfassungsgericht und Ostverträge, 1977, S. 9 ff.; *Hans Hugo Klein*, Die grundrechtliche Schutzpflicht, DVBl. 1994, 489; *Dietrich Murswiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 101 ff.; *Peter v. Unruh*, Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, 1996.

⁴⁷ BVerfGE 39, 1 (41).

Seit der Gedanke der Schutzpflicht für die Grundrechtsauslegung fruchtbar gemacht wurde, ist also schon wegen des Wortlauts des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG unbestritten, dass im Bereich der Menschenwürde eine besondere Schutzpflicht des Staates besteht.⁴⁸

5. Die Pflicht zum Schutz der Menschenwürde und die Rundfunkfreiheit

Im Hinblick auf manche Stellungnahmen⁴⁹ ist dennoch zu fragen, ob für die Medien eine Ausnahme in Bezug auf die Pflicht des Staates zu machen ist, die Würde des Menschen aktiv zu schützen. Schutz bedeutet nämlich staatliches Eingreifen, wenn die Menschenwürde durch Dritte, also die Medien, missachtet wird. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat zum Schutze gegen Angriffe auf die Menschenwürde verpflichtet, wenn von „anderen“ (also möglicherweise auch von Rundfunkveranstaltern) eine Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung des Menschen ausgeht.⁵⁰ Dass eine Pflicht des Staates, zum Schutze der Menschenwürde einzuschreiten, etwa beim Rundfunk eventuell nicht besteht, könnte sich daraus ergeben, dass das Grundgesetz einen staatsfreien Rundfunk vorschreibt, wobei die Programmfreiheit ganz unbestritten den Kern der Rundfunkfreiheit ausmacht.⁵¹ Dieser Programmfreiheit wird auch ein besonderes Gewicht für die Informationsfreiheit und damit auch für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens zuerkannt. Daher ist ein staatlicher Eingriff in die Programmfreiheit, auch wenn er zum Schutz der Menschenwürde erfolgt, besonders problematisch. Trotzdem gilt die Schutzpflicht auch gegenüber dem Rundfunk. Das Schutzgebot des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist umfassend und erkennt keine Ausnahmen an; daher darf es keine Räume geben, in denen der Staat von der Pflicht, die Menschenwürde zu schützen, freigestellt ist. Zudem ist es – wie oben dargelegt – auch nicht angängig, die Rundfunkfreiheit gegen die Menschenwürde abzuwägen, weil diese überhaupt nicht abwägungsfähig ist.

Gerade deshalb ist aber auch stets besonders sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt eine Beeinträchtigung der Menschenwürde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände anzunehmen ist. Bei der Bewertung der Gesamtsituation ist das

⁴⁸ So im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Kunstfreiheit und Menschenwürde BVerfGE 30, 173, 194.

⁴⁹ Vgl. etwa *Uwe Kammann*, Total normal, Die aktuell entdeckte TV-Moral: Eine Entdeckung?, epd medien Nr. 7 vom 29. Januar 2000, S. 3 ff.

⁵⁰ Vgl. bereits BVerfGE 1, 97 (104).

⁵¹ Vgl. BVerfGE 59, 231 (258); 87, 181 (201); 90, 60 (87) und jüngst 97, 298 (310) = JuS 2000, 179 (180) (*Dörr*); vgl. auch *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, Loseblatt, Stand 8. Erg.Lief. 2001, Bd. I, , B 2, Rdnr. 53; *Günter Hermann*, Rundfunkrecht, 1994, § 7 Rdnr. 35.

Gewicht der durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Meinungs- und Rundfunkfreiheit dann zu berücksichtigen. Wenn allerdings Fernseh- oder Hörfunksendungen unter Berücksichtigung aller Umstände die Menschenwürde verletzen, muss die staatliche Gewalt eingreifen, eine weitere Abwägung findet nicht mehr statt; die Eingriffspflicht kann also weder durch die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG noch durch das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abzuleitende Übermaßverbot hinfällig werden.

IV. Menschenwürde und Fernsehsendungen sowie Filmproduktionen

Wenden wir uns nun ausgehend von diesen abstrakten Überlegungen der Frage zu, was das eigentlich für das Fernsehen und den Film bedeutet und wie man die Schutzpflicht des Staates im Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen bewerten muss. Beim Fernsehen und beim Film muss man beachten, dass die Gefährdungen der Menschenwürde ganz anders gelagert sind als in anderen Bereichen. Die Menschenwürde ist schon historisch sehr deutlich durch die Erfahrungen mit Unrechts- und Terrorregimen geprägt. Man wollte mit der Verankerung der Menschenwürde verhindern, dass Menschen systematisch ausgegrenzt, verfolgt, vernichtet, ihnen das Menschsein abgesprochen wird. Und zwar nicht nur wegen der Erfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur, die im Vordergrund standen, sondern auch wegen der Erfahrungen mit sozialistischen Diktaturen, die einen ähnlichen Weg gegangen sind, mit der Behauptung, dass der Mensch, der nicht im Sinne des Sozialismus seine Freiheiten gebraucht, seine Freiheiten verwirkt, weil er ja eigentlich kein vernunftbegabter Mensch sein kann: Er kann dann entweder nur noch ein Verbrecher oder ein Irrsinniger sein und deshalb handeln solche Regime durchaus konsequent, dass sie dann Regimekritiker mit dieser geradezu zynischen Philosophie in Nervenheilstätten unterbringen.

Darum geht es bei Fernsehen und Film nicht. Bei Film und Fernsehen liegt die Gefahr für die Menschenwürde in der Ökonomisierung und Kommerzialisierung des Menschen.⁵² Das ist eine neue Dimension. Darf man im Hinblick auf die Objektformel den Menschen zur Ware machen? Diese Frage ist ganz schwer zu beantworten. Denn eine freie Marktwirtschaft nutzt den Menschen auch als Wirtschaftsfaktor aus. Sie wendet sich an den Menschen in seinen wirtschaftlichen Dimensionen. Und das ist als solches nicht nur nicht grundrechtlich untersagt, sondern durch andere grundrechtliche Freiheiten, nämlich die Eigentumsgarantie und die Berufsfreiheit

⁵² Grundlegend *Di Fabio* (Fn. 2), S. 30 ff.

einschließlich der darin enthaltenen Gewerbefreiheit, sogar ausdrücklich geschützt. All diese Freiheiten erlauben es, sich wirtschaftlich zu betätigen, Werbung an Personen zu richten und damit auch den Versuch zu unternehmen, Personen zu beeinflussen. Sie gestatten es auch durchaus in Fernsehsendungen Menschen einzusetzen, um damit Geld zu verdienen. Das macht man sowohl mit den Angestellten, als auch mit Teilnehmern an Talkshows, an sonstigen Sendungen und Diskussionsveranstaltungen. Die Frage ist, wo verläuft hier bezogen auf die Menschenwürde die Grenze?

Diese Frage muss man unter drei Aspekten beantworten.⁵³ Man muss immer fragen, wessen Menschenwürde unter welchem Aspekt geschützt werden soll. Es gibt einmal die Teilnehmer an einer Sendung und die Mitwirkenden beim Film, es gibt zum zweiten das Publikum und es gibt zum dritten, und das ist das heikelste Feld, die Menschenwürde als Teil einer objektiven Wertordnung: das Menschenbild des Grundgesetzes.

Wenn auf die Teilnehmer von Sendungen oder Filmen abgestellt wird, dann kommt es zu der entscheidenden Frage, wie verhält sich das Selbstbestimmungsrecht zur Schutzpflicht bezüglich der Menschenwürde? Und diese Frage wird von den meisten aus meiner Sicht, das sage ich auch ganz pointiert, falsch diskutiert, nämlich unter der Überschrift „Verzicht auf die Menschenwürde“.⁵⁴ Da liegt aber gar nicht das Problem. Es geht nicht um Verzicht auf die Menschenwürde, sondern es geht darum, ob jemand, der von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch macht, nicht die Menschenwürde gerade in Anspruch nimmt, denn das Bundesverfassungsgericht hat immer darauf hingewiesen, dass die Menschenwürde vorrangig durch das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen geprägt ist.⁵⁵ Wenn es um den Teilnehmerschutz geht und um die Frage, werden die Teilnehmer an neuen Sendeformaten in einer Weise präsentiert, die die Menschenwürde verletzt, dann kommt es darauf an, ob ein Akt freier Selbstbestimmung vorliegt. Mich hat verwundert, dass das, was das Bundesverfassungsgericht dazu in ganz anderem Zusammenhang sehr ausführlich dargelegt hat, relativ wenig diskutiert wurde.

⁵³ Grundlegend auch insoweit *Di Fabio* (Fn. 2), S. 90 ff.; eingehend dazu *Dörr* (Fn. 2), S. 65 ff.

⁵⁴ Zutreffende Differenzierung dagegen bei *Frotscher* (Fn. 2), S.41 ff.

⁵⁵ Vgl. etwa BVerfGE 49, 286, 298.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich nämlich mit diesen Problemfällen Selbstbestimmungsrecht und Schutzpflicht sehr dezidiert und intensiv in der berühmten Bürgschaftsentscheidung⁵⁶ befasst. Es ging dabei um die Frage, inwieweit Banken relativ gutgläubige Personen in eine ganz riskante Bürgschaft hinein locken dürfen. Und das Bundesverfassungsgericht betont zu Recht, dass man an die Aufklärungspflicht relativ hohe Anforderungen stellen muss, wenn jemand als überlegener Akteur einer Einzelperson gegenübersteht. Die Aufklärungspflicht des überlegenen Akteurs geht also relativ weit. Es liegt nur dann ein Akt freier Selbstbestimmung vor, wenn der Betroffene in Kenntnis der Risiken und der möglichen Geschehensabläufe zustimmt und wenn er auch seine Zustimmung nochmals revidieren kann⁵⁷. Dies ist ein wichtiger Punkt und an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es bei einzelnen Talkshows Vorkommnisse gab, bei denen man zu dem Ergebnis kommt, dass punktuell durch eine einzelne Sendung die Menschenwürde verletzt wurde. Und zwar nicht nur durch zufällige Geschehensabläufe, sondern es lagen Verletzungen vor, die man dem Veranstalter zurechnen konnte. Die Moderatorin war es einem Fall, die solche Geschehensabläufe nicht nur zuließ, sondern aktiv gefördert hat.⁵⁸ Es handelte sich um eine Talkshow, bei der eine Minderjährige in geradezu erschreckender Weise vorgeführt wurde. Es gab zum zweiten auch eine Talkshowsendung⁵⁹, in der systematisch ein Frauenbild präsentiert wurde, was sowohl zu Lasten der Teilnehmerin, als auch im Hinblick auf die objektive Wertordnung als Verletzung der Menschenwürde anzusehen ist.

Wenn aber eine umfassende Aufklärung, sogar mit notariellen Verträgen, mit schriftlichen und mündlichen Erläuterungen vorliegt, scheidet vom Teilnehmerschutz her eine Verletzung der Menschenwürde aus meiner Sicht von vorne herein aus. Denn die Schutzpflicht endet immer dort, wo ein Akt der freien Selbstbestimmung vorliegt. Und insoweit möchte ich ganz deutlich betonen, dass ich die Gedankengänge, die das Bundesverwaltungsgericht in der berühmten Peep-Show I-Entscheidung⁶⁰ angestellt hat, insoweit für verfehlt halte.⁶¹ Dies betrifft nicht so sehr

⁵⁶ BVerfGE 89, 214.

⁵⁷ Grundlegend dazu *Hartmut Schiedermaier*, Hoffnung und Menschenwürde, Das Erbe des Sisyphos, in: Festschrift für Stern, München 1997, S.63 ff., S. 82 ff.

⁵⁸ Talkshow „Sonja“ vom 25. April 1997, dargestellt bei *Di Fabio* (Fn. 2), S. 34 Fn. 67.

⁵⁹ Talkshow „Bärbel Schäfer: Ich krieg` euch alle“, RTL II vom 15. Januar 1999, dazu *Di Fabio* (Fn. 2), S. 42 ff.

⁶⁰ BVerwGE 64, 274.

⁶¹ Vgl. dazu eingehend Dörr (Fn. 2), S. 55 ff. m. w. N.; besonders drastisch auch die Kritik bei *Gersdorf* (Fn.2), S. 5.

das Ergebnis der Entscheidung, sondern die Vorstellung, man müsse die Teilnehmerinnen vor ihrer eigenen Selbstbestimmung, auch wenn diese vollständig frei erfolgt sei, schützen, wie es das Bundesverwaltungsgericht⁶² meint.

Eine ganz andere Frage ist es, wie dies im Hinblick auf den Zuschauerschutz und die objektive Wertordnung zu bewerten ist. Beim Teilnehmerschutz kommt es auf die freie Selbstbestimmung an und da muss man beim Fernsehen, dies sei nochmals betont, relativ hohe Anforderungen an die Aufklärung stellen. Ich bin nicht sicher, ob diese hohen Anforderungen bei den Nachfolgesendungen zu „Big Brother“ immer eingehalten wird.

Kommen wir aber zu den Zuschauern, denn die darf man im Zusammenhang mit Fernsehsendungen nicht vergessen, obwohl man das Gegenteil bei manchen Programmen gelegentlich annehmen muss. Es ist nicht zutreffend, wenn man glaubt, mit dem Selbstbestimmungsrecht sei die Frage der Menschenwürde bereits entschieden.⁶³ Denn es gibt nicht nur die Teilnehmer und den Fernsehveranstalter, sondern auch die Zuschauer. Bei den Zuschauern hat Menschenwürdeschutz viel mit Jugendschutz zu tun. Jugendschutz und Menschenwürdeschutz sind nicht dasselbe. Aber Kinder und Jugendliche sind in besonderer Weise noch Prägungen unterworfen und deshalb ist das Argument, man könne den Fernseher ja ausschalten, insoweit wenig weiterführend.⁶⁴ Das mag für erwachsene Zuschauer durchaus seine Berechtigung haben, aber zu einer Zeit, in der regelmäßig Kinder und Jugendliche zuschauen, treffen die Veranstalter nicht nur Verpflichtungen aus dem Jugendschutz, sondern auch aus dem Schutz der Menschenwürde. Sie dürfen im Interesse des Zuschauerschutzes, da bin ich aber auch schon sehr nahe bei der objektiven Wertordnung, nicht ein menschenverachtendes Bild durch ihre Sendungen transportieren. Dies hat das Bundesverfassungsgericht übrigens in einer Entscheidung⁶⁵ sehr ausführlich dargestellt. Dabei ging es nicht um neue Formate, sondern um Fragen der Gewaltdarstellung in Filmen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier allerdings deutlich und zu Recht betont, dass man mit der Annahme, die Menschenwürde werde beeinträchtigt, vorsichtig sein müsse, gerade weil die Menschenwürde ein absoluter Wert ist. Man kann nicht jede Sache, die einem

⁶² BVerwGE 64, 274, 279.

⁶³ So zu Unrecht aber *Gersdorf* (Fn. 2), S. 5.

⁶⁴ Ebenso *Norbert Schneider*, Beitrag für das „Wissenschaftszentrum NRW“, 8. September 2000, S. 3, unter www.alm.de/aktuelles/presse/nschneid-bb2.doc.

⁶⁵ BVerfGE 87, 209.

zuwider und geschmacklos und vielleicht auch ärgerlich ist, als Verletzung der Menschenwürde einordnen. Das Bundesverfassungsgericht hat bei Gewaltdarstellungen darauf abgestellt, dass exzessiv zur Gewalt gegen Menschen aufgerufen oder Filme präsentiert werden müssen, die bestimmte Gruppen aus der Gesellschaft ausgliedern. Es muss also eine menschenverachtende Tendenz enthalten sein.⁶⁶ Ob dies bei einzelnen neuen Formaten der Fall ist, bedarf einer genauen und kritischen Analyse.

Schließlich ist noch auf einen Punkt einzugehen, der eng mit dem Rezipientenschutz zusammenhängt. Es geht dabei um den Schutz der objektiven Wertordnung, weil unserem Grundgesetz ein bestimmtes Menschenbild zugrunde liegt. Dadurch verliert die Verfassung in gewissem Maß zwar an Dynamik, was manche bedauern, aber ein bestimmtes Menschenbild gehört eben zur Verfassung unabänderlich dazu und daran sollte auch festgehalten werden.⁶⁷ In diesem Zusammenhang muss man sich die Frage stellen, ob nicht durch die neuen Sendeformate der Eindruck vermittelt wird, man dürfe zum Beispiel eine umfassende Beobachtung von Menschen vornehmen, wie sie von George Orwell in dem Roman „1984“ beschrieben wurde.

Allerdings ist bereits seit längerem eine gesellschaftliche Entwicklung zu beobachten, in der Menschen die starre Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem – freiwillig – aufheben.⁶⁸ Wenn jemand sein Innerstes nach Außen kehrt, indem er beispielsweise eine detaillierte Autobiographie in Buchform veröffentlicht, käme jedenfalls kaum einer auf die Idee, dagegen Einwände zu erheben. Eine – wenngleich kritisch zu bewertende – Steigerung der Selbstdarstellung hat durch entsprechende Phänomene im Internet stattgefunden. Diese Form der Selbstdarstellung geschieht im Übrigen auch freiwillig. Bei dem von „Big Brother“ transportierten Menschenbild ergab sich keine Menschenwürdeverletzung, zumal die von den Personen durchgeführten Handlungen im Großraum normalen alltäglichen Verhaltens gelegen haben und auch liegen sollten.⁶⁹

⁶⁶ BVerfGE 87, 209, 229 f.

⁶⁷ Vgl. zum Wandel von Verfassungswerten jüngst *Walter Leisner*, „Werteverlust“, „Wertewandel“ und Verfassungsrecht, JZ 2001, S. 313 ff.

⁶⁸ Dazu weiterführend auch *Cole*, Privatheit und Recht (Fn. 1), S. 89 f. und Tagungsband insgesamt.

⁶⁹ Ebenso mit überzeugender Begründung unter dem Aspekt der öffentlichen Ordnung jüngst *Huster* (Fn. 1), S. 3478 f.

V. Ausblick

Zum Schluß will ich aber deutlich machen, dass Menschenwürdeverletzungen durch Fernsehsendungen und Filmproduktionen nicht nur denkbar, sondern durchaus schon vorgekommen sind – insbesondere in den angesprochenen einzelnen Problemfällen bei Talkshows. Auch die Frage, wohin das Weiterdrehen der Spirale, etwa der Gewaltspirale, führt, muss sorgfältig geprüft werden. Zukünftige Sendeformate, die teilweise bei uns schon angelaufen sind, erscheinen auf den ersten Blick wesentlich problematischer als „Big Brother“. Mögliche Verletzungen der Menschenwürde sind jedoch sehr genau zu prüfen, damit dieses Aufsichtsinstrument nicht stumpf wird, bei Bejahung sind aber Konsequenzen angezeigt.⁷⁰

Zudem geht es beim Menschenbild des Grundgesetzes nicht nur darum, dass der Staat mittels seiner Schutzpflicht gehalten ist, Eingriffe der Medienveranstalter in die Menschenwürde und andere Grundwerte zu unterbinden. Vielmehr bedarf die Fähigkeit zur Freiheit einer kulturellen Stütze und Erfahrung. Gerade die elektronischen Medien, insbesondere das Fernsehen als Leitmedium, haben also die positive Aufgabe, jene Grundwerte zu vermitteln, die leider nicht immer deutlich genug im Bewusstsein der Bürger verankert sind. Dies ist Teil des kulturellen Auftrages, der gerade dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukommt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat unbestritten die Aufgabe, das kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland widerzuspiegeln. Dies verpflichtet ihn, über die gesamte kulturelle Bandbreite umfassend zu berichten und die Grundwerte zu vermitteln. Die sogenannte Grundversorgungsaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sein kultureller Auftrag sind dabei nach deutschem weiten Kulturverständnis im wesentlichen deckungsgleich. Man kann es auch mit *Oppermann* dahingehend ausdrücken, dass im sogenannten Grundversorgungsauftrag die politisch-demokratische und die kulturelle Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine Symbiose eingehen.⁷¹

⁷⁰ Vgl. als positives Beispiel die Absetzung einer umstrittenen Radiosendung nach Aufsichtsmaßnahmen in Verbindung mit einem die Menschenwürde in konkreten Fällen als verletzt bejahenden Gutachten, Meldung in epd medien Nr. 30/31 vom 21. April 2001, S. 14 f.

⁷¹ So zutreffend *Thomas Oppermann*, Deutsche Rundfunkgebühren und Europäisches Beihilferecht, 1997, S. 82

Demnach lässt sich festhalten, dass die Vermittlung der Grundwerte nach deutschem Verfassungsrecht zu den wichtigen und vornehmsten Aufgaben jedenfalls des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört.

Allerdings sind die kritischen Stimmen, die bezweifeln, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk diese Aufgabe erfüllt, keineswegs verstummt. Eine Kritik lautet vor allen Dingen auf „sinkende Qualität“ des Programms. Insoweit ist der richtige Weg vom Verfassungsgericht gewiesen worden. Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein Programm tatsächlich dem kommerziellen Rundfunk zunehmend angleichen würde, liefe er Gefahr, seinen Programmauftrag zu verfehlen und somit auch seine Legitimation zu verlieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss den kommerziellen Rundfunkveranstaltern besonders in der Zeit der Digitalisierung und der wachsenden technischen Möglichkeiten ein Kontrastprogramm bieten, mit welchem der demokratische und kulturelle Rundfunkauftrag erfüllt wird. Der Unterschied der beiden Säulen im dualen Rundfunksystem muss deutlich erkennbar sein und bleiben. Dass dies durchaus nicht zu Lasten der Zuschauerakzeptanz gehen muss, machen gerade die jüngeren Erfolge der dritten Fernsehprogramme deutlich.

Schließlich ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk, nachdem der Konzentrationsprozess im privaten Rundfunkbereich nahezu abgeschlossen ist und lediglich zwei große Anbietergruppen übrig geblieben sind, Garant für die Meinungsvielfalt und damit die Informationsfreiheit der Bürger sowie letztlich für die Funktionsfähigkeit der Demokratie.